



„Im Sommer 2013 war ich unterwegs zum Schützenfest, als ich sah, dass kurz vor dem Festplatz ein Auto in einen Waldweg abbog. Ich wusste, dass dort die Völker eines Berufsimkers standen. Weil ich mich schon damals für Insekten interessierte, ging ich hinterher und fragte den Imker, ob ich zuschauen könnte. Er gab mir einen Schleier und fing an, die Königinnen aus den Völkern zu nehmen und zu köpfen. Das fand ich natürlich nicht so toll. Ich bat ihn, mir eine Königin zu geben, damit sie weiterleben kann. Jetzt hatte ich also eine Königin, aber kein Volk. Zufällig war zwei Tage später am Bieneninstitut in Mayen Tag der offenen Tür. Der Imkermeister Gerald Wolters schenkte mir einen Ableger, in den ich meine Königin einsetzen konnte. Seither bin ich Imker.“

„Bienen sind gut für die Umwelt, und als Imker hat man gar nicht so viel Arbeit damit. Die meiste Arbeit machen die Bienen.“

Luis, 14 Jahre, aus Rheinland-Pfalz

## Besser im Vorfeld absichern

Rechtsanwalt Jan Dohren erläutert, wofür Imker haften und wie man das Risiko minimiert.

Ob den Vorschulkindern von schräg gegenüber oder der Geburtstagsgesellschaft der Nichte – Imker geben ihr Wissen gerne an Kinder weiter. Gut so. An Haftungsfragen denken die meisten Imker dabei nicht. Aber was droht dem Imker, wenn ein Kind gestochen wird und gesundheitliche Schäden erleidet?

### Die Ausgangssituation: Der Imker haftet

Das Recht ist in Haftungsfragen unfreundlich zu Imkern. Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, ist der Tierhalter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Klartext: Entsteht durch den Stich einer Biene ein Schaden und gelingt dem Geschädigten der Beweis, dass die zustechende Biene aus einem bestimmten Volk stammt, haftet der Imker – auch wenn er nichts falsch gemacht hat. Fälle, in denen ein Bienenstich eine allergische Reaktion und eine bleibende gesundheitliche Beeinträchtigung oder den Tod des Betroffenen hervorruft, können also zu hohen Schadensersatzforderungen führen.

### Wie kann sich der Imker absichern?

Nimmt ein Imker mit dem Einverständnis der Eltern Kinder mit an seinen Bienenstand, sollte man davon ausgehen, dass den zur Vertretung ihrer Kinder berechtigten Eltern die Möglichkeit eines Stiches bekannt ist. Kommt es dann tatsächlich zu einem Stich und infolge einer allergischen Reaktion zu gesundheitlichen Schäden, erscheint es daher widersprüchlich, wenn die Eltern dennoch Schadensersatz vom Imker verlangen. Nach der Rechtsprechung kann es unzulässig sein, wenn ein Geschädig-

ter einen Tierhalter haftbar machen möchte, obwohl der Geschädigte sich bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben hat. Das Stichwort lautet „Handeln auf eigene Gefahr“. Ob ein Gericht dem Imker bestätigen wird, dass seine minderjährigen Gäste ihn auf eigene Gefahr begleitet haben, und er nicht haftet, kann aber von folgenden Fragen abhängen: Waren sich die Minderjährigen beziehungsweise ihre Eltern des Risikos eines Stiches und einer allergischen Reaktion tatsächlich bewusst? Haben die Eltern wirklich in den Besuch bei den Bienen eingewilligt? Wird im Streitfall beides in Abrede gestellt, trägt der Imker die Darlegungs- und Beweislast. Gute Karten hat er, wenn er eine schriftliche Erklärung der vertretungsberechtigten Eltern vorlegen kann, aus der Risikokenntnis und Einwilligung hervorgehen. Eine solche Erklärung kann zum Beispiel wie folgt lauten:

### Einwilligung

*Wir sind damit einverstanden, dass unser Sohn/unsere Tochter (Name) am (Datum) den Bienenstand des Imkers (Name) in (Ort) besucht. Uns ist bekannt, dass das Risiko, anlässlich des Besuchs von einer Biene gestochen zu werden, nicht ausgeschlossen werden kann und dass Stiche durch Bienen bei Personen mit einer Bienengiftallergie lebensbedrohlich sein können. Auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Bienenstich wird verzichtet.*

Noch ein Hinweis: Da Eltern ihre minderjährigen Kinder grundsätzlich gemeinschaftlich vertreten, sollte diese Erklärung von beiden Elternteilen unterzeichnet werden.

### Besteht trotzdem die Gefahr, im Falle eines Stiches rechtlich belangt zu werden?

Erklären die Vertretungsberechtigten schriftlich, dass ihnen Risiken und Gefahren eines Bienenstiches im Zusammenhang mit dem Bienenstandbesuch ihres Kindes bekannt sind und sie auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verzichten, ist es unwahrscheinlich, dass der Imker dennoch haftet. Eine Garantie dafür gibt es aber auch mit Einverständnis- und Verzichtserklärung nicht – dafür sind die denkbaren Fallkonstellationen zu vielgestaltig.

### Schützt mich die Imker-Globalversicherung?

Die gute Nachricht für alle Imker mit Imkervereinsmitgliedschaft lautet: Ja, die Imker-Globalversicherung reguliert auch Schäden, die bei Bienenbesuchen mit Minderjährigen entstehen. Unwahrscheinliche Ausnahme: Der Imker führt den Schaden vorsätzlich herbei. Vereinsimker sollten sich durch ihre Tierhalterhaftung also nicht davon abhalten lassen, Gäste mit zu ihren Bienen zu nehmen, ob minder- oder volljährig. Etwas mehr sorgen müssen sich Imker ohne Imker-Globalversicherung, denn die allgemeine Privathaftpflichtversicherung erfasst die Tierhalterhaftung nicht.

Jan Dohren ist als Rechtsanwalt für die Kanzlei Weiland Rechtsanwälte in Hamburg tätig. Er imkert selber und ist häufig mit Kindergruppen an seinen Völkern.